

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Betr.: Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen hat in ihrer Sitzung am 25.08.2022 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,1 ha liegt im südlichen Bereich der Ortslage Nienhagen, südlich der Doberaner Straße/Landesstraße 12 und grenzt im Süden und Osten an Ackerflächen, im Norden an die Doberaner Straße und im Westen an bebaute Grundstücke an (s. beigefügter Lageplan).

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Flächennutzungsplanung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 verfolgte die Gemeinde das städtebauliche Ziel, südlich der Doberaner Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² zu schaffen.

Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landkreises Rostock vom 11.01.2023 mit Hinweisen erteilt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit Ablauf des Bekanntmachungszeitraumes in Kraft. Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet auf der Internetseite des Amtes Bad Doberan-Land unter <https://www.amt-doberan-land.de> sowie im zentralen Landesportal unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung

ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ostseebad Nienhagen, den 18.04.2023

Der Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 19.04.2023
abzunehmen ab: 05.06.2023

Unterschrift, Dienstsiegel



abgenommen am:

Unterschrift, Dienstsiegel

